

14

Zentralisierung und Auslagerung der Verlustscheinbewirtschaftung

Die Finanzverwaltung wurde vom Regierungsrat beauftragt, die Bewirtschaftung der Verlustscheine neu zu organisieren (RRB 236/2016). Einerseits sollen diese zentral für den Kanton bewirtschaftet und andererseits soll eine Auslagerung dieser Tätigkeit an Dritte geprüft werden. Ausgenommen werden Behörden, welche die Verlustscheine selbst bewirtschaften möchten.

Der Datenschutzbeauftragte wurde um Überprüfung der Rechtslage angefragt. Was die Auslagerung selbst betrifft, ist diese durch die Bestimmungen im IDG gedeckt, und zwar sowohl die Auslagerung der Datenbearbeitungen anderer Behörden, aber auch von nicht dem Regierungsrat unterstellten Stellen an die Finanzdirektion als auch

die Auslagerung der Datenbearbeitung der Finanzdirektion an ein privates Unternehmen. Dies gilt auch, wenn sich diesem Vorhaben selbstständige Anstalten anschliessen möchten.

Nicht geprüft wurde in diesem Kontext die Frage, ob die Finanzdirektion diese Bewirtschaftung für alle kantonalen Organe und selbstständigen Anstalten durchführen darf. Dies ist eine Frage der Kompetenzen und liegt somit ausserhalb des datenschutzrechtlichen Kontextes.

Wichtig bei der Auslagerung einer Datenbearbeitung ist, dass die Behörde, welche den Auftrag für die Datenbearbeitung an Dritte erteilt, für die Informationen verantwortlich bleibt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass eine Auslagerung von Daten, welche dem Berufsgeheimnis von Art. 321 StGB unterstehen, grundsätzlich nur mit Einwilligung respektive mit Information

der Betroffenen erfolgen kann, denn eine Verschlüsselung der Daten, wie sie in anderen Bereichen vorgenommen werden kann, kommt in diesem Fall nicht in Betracht.

Ob die Verlustscheinbewirtschaftung innerhalb des Kantons zentral stattfindet oder an ein Privatunternehmen ausgelagert wird, macht für die datenschutzrechtliche Beurteilung keinen Unterschied. Beim Insourcing kommen im Gegensatz zum Outsourcing andere, in der Regel weniger weit gehende organisatorische und technische Sicherheitsmassnahmen zum Tragen.

§ 6 IDG

§ 25 IDV